OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350392/7/Bm/TK

Datum:
Linz, 17. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der Frau T H, vertreten durch Mag. H H, G, G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 13.6.2017, GZ: BHUUSO-2017-245365/6-BM, betreffend Gewährung sozialer Hilfe durch Unterbringung im Alten- und Pflegeheim, Haus E, G und Übernahme der Heimentgelte nach dem Oö. Sozialhilfegesetz nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass Spruchpunkt II. zu lauten hat:
„Der Antragstellerin wird Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs durch Übernahme der Verpflegungskosten im Alten- und Pflegeheim, Haus E, G in dem in § 5 Oö. Sozialhilfeverordnung festgelegten Ausmaß ab 1.6.2017 zuerkannt.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 13.6.2017, BHUUSO-2017-245365/6-BM, wurde im Spruchpunkt II. der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 19.5.2017 auf Übernahme der nicht gedeckten Verpflegungskosten im Alten- und Pflegeheim, Haus E, G, dem Grunde nach abgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, die Bf habe mit Antrag vom 19.5.2017 die Zuerkennung sozialer Hilfe in Form von Hilfe zur Pflege beantragt. Der Träger des O, Haus E, G habe für die Bf eine Hilfeleistung in seiner Einrichtung ab 29.5.2017 zugesichert. Mit ihren Einkünften bzw. mit dem vorhandenen verwertbaren Vermögen sei die Bf bis auf weiteres in der Lage, die im O, Haus E, G, anfallenden Kosten zur Gänze aus eigenen Mitteln zu tragen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf eingebrachte Beschwerde, in der zusammengefasst ausgeführt wird, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse seien im Bescheid nicht richtig eingeschätzt worden. Auf dem Girokonto bei der X G, lautend auf die Bf, sei ein aktueller Kontostand vom 22.5.2017 mit 2.144,23 Euro ausgewiesen. Das Sparbuch bei der X G, Kto.Nr. x, lautend auf die Bf, habe am 19.5.2017 einen Kontostand von 15.100,14 Euro ausgewiesen. Im Auftrag der Bf sei durch ihren Sohn vom Sparbuch ein Betrag in Höhe von 7.800 Euro behoben worden. Dieses Sparbuch weise nunmehr einen Kontostand von 7.300 Euro auf.
Der am 19.5.2017 im Auftrag der Bf vom Sohn behobene Betrag in Höhe von 7.800 Euro diene der weiteren Teilrückzahlung des Privatdarlehens, das der Sohn vor der Sanierung des Badezimmers der Bf im Jahre 2014 der Bf gewährt habe. Die Vereinbarung sei vor Baubeginn im Jahr 2014 mündlich getroffen und am 19.5.2017 auch schriftlich fixiert worden. Die in der Kostenübersicht ausgewiesene erste Darlehensrückzahlung sei in bar erfolgt. Zwei Teilbeträge in Höhe von 1.500 Euro und 1.000 Euro, gesamt 2.500 Euro, seien am 2.8.2014 und am 4.9.2014 vom Girokonto der Bf behoben und dem Sohn übergeben worden.
Die zweite Tilgungsrate in der Höhe von 7.800 Euro sei vom Sohn am 19.5.2017 persönlich als Einlage auf ein neues Sparbuch bei der X G getätigt worden, das auf Mag. H H identifiziert worden sei. Es werde daher Beschwerde eingelegt, dass die Rückzahlung eines weiteren Teilbetrages aus dem Privatdarlehen, das der Sohn der Bf im Zuge der Sanierung ihres Badezimmers im Jahr 2014 gewährt habe, bei der Einkommens- und Vermögensberechnung nicht vermögensmindernd berücksichtigt worden sei. Es wird beantragt, den Spruch des angefochtenen Bescheides im Hinblick auf die Tragung der anfallenden Kosten für die zuerkannte Hilfe abzuändern.

3. Mit Schreiben vom 1.8.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.)

vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.9.2017. An dieser nahmen der Vertreter der Bf sowie die Vertreter der belangten Behörde als Parteien teil.

4.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 19.5.2017 beantragte die Bf die Aufnahme in ein Alten- und Pflegeheim sowie die Übernahme des durch Einkommen und Vermögen nicht gedeckten Heimentgeltes. Der Antrag wurde persönlich bei der BH Urfahr-Umgebung abgegeben. Betreffend die Einkommens- und Vermögensverhältnisse wurde von der Bf das Girokonto bei der X G, lautend auf die Bf, angegeben. Weiters wurde angegeben, dass ein Vermögen nicht vorliege und auch in den letzten 5 Jahren kein Vermögen verschenkt worden sei. Nicht angegeben wurde das Sparbuch bei der R G, mit der Kto.Nr. X.
Von diesem Sparbuch wurde vom Sohn der Bf am Vormittag des 19.5.2017 noch vor Einbringung des Antrages auf Aufnahme in ein Alten- und Pflegeheim ein Betrag in Höhe von 7.800 Euro behoben. Gleichzeitig wurde ein weiteres Sparbuch, legitimiert auf den Sohn der Bf, Mag. H H, mit der Kto.Nr. X angelegt und die behobenen 7.800 Euro darauf eingelegt.
Hinsichtlich der Wohnsituation wurde angegeben, dass die Bf im Eigenheim des Sohnes lebe, wo für sie ein Wohnrecht bestehe. Über Befragen der belangten Behörde wurde von der Bf mitgeteilt, dass im Jahr 2014 eine Badsanierung in der Wohnung der Bf, erfolgt sei, deren Kosten sich auf 17.764,06 Euro belaufen würden. Über diesen Betrag (abzüglich Handwerkerbonus von 600 Euro) wurde der Bf vom Sohn ein Darlehen gewährt. Die Vereinbarung über ein zinsenloses Darlehen wurde nach Aussage der Bf mündlich geschlossen und am 19.5.2017 hierüber ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Nach dieser schriftlichen Vereinbarung wurde eine Tilgungsrate von 2.500 Euro im Jahr 2014 bezahlt und die verbleibende Tilgungsrate von 7.800 Euro am 19.5.2017.

Davon ausgehend verfügte die Bf zum Zeitpunkt des Heimeintrittes am 29.5.2017 über folgende Vermögenswerte:
Sparbuch mit der Kto.Nr. X mit einem Sparguthaben von 7.300 Euro
Girokonto bei der R G, Kontostand 2.144,23 Euro (davon abzuziehen noch 841 Euro Betreuungskosten und 200 Euro für Ergänzungsanschaffungen).

4.2. Die der Bf zum Zeitpunkt des Heimeintrittes zur Verfügung stehenden Vermögenswerte ergeben sich aus dem Akteninhalt, den Aussagen des Sohnes der Bf in der mündlichen Verhandlung und der von der Bf vorgelegten Unterlagen.

Kein Zweifel besteht darüber, dass vor der Antragstellung auf Aufnahme in ein Alten- und Pflegeheim vom Sparbuch der Bf mit der Kto.Nr. X vom Sohn der Bf ein Betrag von 7.800 Euro behoben wurde und dieser Betrag auf ein Sparbuch des Sohnes der Bf (Kto.Nr. X) eingelegt wurde.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat erwogen:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 82/198 idgF liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die sich in einer besonderen sozialen Lage befinden und soziale Hilfe bedürfen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. SHG können sich in einer besonderen sozialen Lage im Sinne des Abs. 1 insbesondere Personen befinden, die der Betreuung und Hilfe (Pflege) bedürfen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Oö. SHG hat die Leistung sozialer Hilfe unter Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar und würde zu besonderen Härten führen.

Gemäß § 15 Oö. SHG kann soziale Hilfe mit Zustimmung der hilfebedürftigen Person (ihres gesetzlichen Vertreters) durch Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe in den individuellen Bedürfnissen der hilfebedürftigen Person entsprechenden Heimen (§§ 63, 64) geleistet werden. Andere Rechtsvorschriften über die Unterbringung von Personen in derartigen Einrichtungen werden hiedurch nicht berührt.

Gemäß § 17 Oö. SHG umfasst die Hilfe zur Pflege alle erforderlichen Maßnahmen persönlicher Hilfe, Sachleistungen und Hilfe in stationären Einrichtungen für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung der Betreuung und Hilfe bedürfen.

Nach § 5 Abs. 2 Sozialhilfeverordnung 1998, LGBl. Nr. 118/1998 idgF sind bei Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen (§ 17 Abs. 2 Z 2) des Oö. SHG 1998 folgende Einkünfte nicht zu berücksichtigen:

1. 20 % einer allfälligen Pension, Rente oder anderer Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) oder Familienbeihilfe oder
2. die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und
3. der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 Bundespflegegesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993 nicht erfasste Betrag.

Gemäß § 5 Abs. 7 Oö. SHG sind bei Leistungen sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen Geld oder Geldeswert bis zu insgesamt 7.300 Euro und kleinere Sachwerte nicht zu berücksichtigen.

5.2. Im Grunde der oben genannten Bestimmungen des Oö. SHG und der Oö. Sozialhilfeverordnung ist im gegenständlichen Verfahren ausschließlich die Frage relevant, ob die Bf zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Aufnahme in das Alten- und Pflegeheim, Haus E, und Übernahme des durch Einkommen und Vermögen nicht gedeckten Heimentgelts bzw. zum Zeitpunkt des tatsächlichen Heimeintritts über den genannten Freibetrag hinaus Vermögenswerte besessen hat.

Nach dem durchgeführten Beweisverfahren geht das LVwG Oö. davon aus, dass die Bf vor Antragstellung und zum Zeitpunkt der Heimaufnahme nur mehr über das Vermögen auf dem Girokonto (2.144,23 Euro abzüglich 841 Euro Betreuungskosten und 200 Euro Ergänzungsanschaffungen) und über den Betrag von 7.300 Euro auf dem Sparbuch mit der Kto.Nr. X verfügt hat.

Im Hinblick auf den in der Sozialhilfeverordnung festgesetzten Vermögensfreibetrag von 7.300 Euro und den für die Bf geltenden Tagsatz im Alten- und Pflegeheim lagen sohin unter Berücksichtigung des Einsatzes eigener Mittel der Bf im Rahmen ihres Einkommens und des noch vorliegenden verwertbaren Vermögens (Girokonto) ab 1.6.2017 die Voraussetzungen zur Leistung sozialer Hilfe vor und war dem Antrag auf Gewährung sozialer Hilfe durch Übernahme der Heimentgelte Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden.

Unbestritten ist, dass die Bf unmittelbar vor Antragstellung Vermögenswerte, nämlich 7.800 Euro, auf ihren Sohn übertragen hat. Inwiefern dazu eine Gegenleistung seitens des Sohnes erbracht wurde, ist im gegenständlichen Verfahren ebenso wenig zu prüfen, wie die Frage, ob der Vermögensübergang aufgrund eines rechtmäßig zustande gekommenen Darlehensvertrag oder aufgrund einer (wie von der belangten Behörde angenommen) Schenkung erfolgt ist (vgl. Erkenntnis des LVwG Oö. vom 27.11.2014, LVwG-350058). Diese Beurteilung hat in einem allfälligen Kostenersatzverfahren zu erfolgen. Die Konsequenz einer Schenkung unmittelbar vor Heimeintritt liegt nämlich nicht im Verlust des Sozialhilfeanspruchs des Übertragenden, sondern im Entstehen eines Rückersatzanspruches des Sozialhilfeträgers gegen den Empfänger (vgl. VwGH vom 29.9.2010, Zl. 2009/10/0198).

Das bedeutet, einem Versuch, die Vermögenswerte sukzessive der Nachvollziehbarkeit im Lichte des § 48 Oö. SHG 1998 zu entziehen, kann im Rahmen eines durch den Sozialhilfeverband anzustrebenden Kostenersatzverfahrens durch die

Bezirkshauptmannschaft gesondert nachgegangen werden, zumal die Transaktion innerhalb von 5 Jahren vor Leistungsbeginn stattgefunden hat.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier